Allgemeine Einkaufsbedingungen Viatris Schweiz

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bilden nachstehende Klauseln die allgemeinen Bedingungen und Konditionen der BESTELLUNG.

1. DEFINITIONEN / BESTELLUNG / VOLLSTÄNDIGER VERTRAG

1.1 Der Begriff VIATRIS bezeichnet die Viatris Gruppe in der Schweiz (Viatris Pharma GmbH, Mylan Pharma GmbH, Meda Pharma GmbH, Meda Pharmaceuticals Switzerland GmbH, BGP Products Operations GmbH, Turmstrasse 24, CH-6312 Steinhausen).

1.2. Der Begriff WAREN bezeichnet die Materialien, Produkte oder Dienstleistungen, die gemäss Spezifikation in der BESTELLUNG und/oder einem Teil derselben einzukaufen bzw. zu liefern oder zu erbringen sind.

1.3. Der Begriff LIEFERANT bezeichnet jede Person oder Firma, die WAREN an VIATRIS liefert und/oder DIENSTLEISTUNGEN für VIATRIS erbringt.

1.4. Der Begriff BESTELLUNG bezeichnet das BESTELLFORMULAR, diese Bedingungen und Konditionen sowie alle späteren Ergänzungen und alle sonstigen darin aufgeführten Unterlagen und sie bildet den vollständigen Vertrag zwischen VIATRIS und dem LIEFERANTEN. Eventuelle Standardbedingungen und -konditionen des LIEFERANTEN sind vollständig ausgeschlossen.

1.5. Alle in einer BESTELLUNG genannten Preise verstehen sich netto ohne alle Steuern/MwSt.

1.6. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine eigenen Lieferanten diese Vertragsbedingungen einhalten.

1.7. Wenn in der BESTELLUNG besondere Bedingungen angegeben sind, gelten diese Bedingungen in gleicher Weise wie die hier abgedruckten allgemeinen Bedingungen und Konditionen, nur dass, wenn es einen Widerspruch zwischen den allgemeinen und den besonderen Bedingungen gibt, die besonderen Bedingungen Anwendung finden.

2. VERSAND / LIZENZ UND GENEHMIGUNG

2.1. Die Versandbedingung unterliegt und wird ausgelegt entsprechend den Bestimmungen der „INCOTERMS“ (2020) und allen in der BESTELLUNG genannten Ergänzungen derselben. Der LIEFERANT haftet für die ordnungsgemässe und geeignete Verpackung für die jeweilige Transportmethode, soweit zutreffend.

2.2. Wenn die Ausführung der BESTELLUNG die Ausstellung einer Lizenz oder sonstigen Genehmigung im Versandland und/oder Herkunftsland erfordert, gilt die BESTELLUNG unter der Voraussetzung, dass eine solche Lizenz oder sonstige Genehmigung zum erforderlichen Zeitpunkt verfügbar ist. Der LIEFERANT ist in vollem Umfang für die Beschaffung der notwendigen Lizenz und Genehmigung verantwortlich.

3. STEUERN (z.B. MWST) UND ZÖLLE

Alle Steuern, Gebühren und Zölle, die dem LIEFERANTEN in Verbindung mit der BESTELLUNG durch nationale oder lokale Behörden auferlegt werden, die für den LIEFERANTEN an seinem Geschäftsort und am Ort der Ausführung der BESTELLUNG zuständig sind, gehen zulasten des LIEFERANTEN.

4. LIEFERZEIT

Die Fristeinhaltung ist für die BESTELLUNG wesentlich. Die für die Lieferung von WAREN und die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN festgesetzte Zeit ist strikt einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung des LIEFERANTEN, die WAREN rechtzeitig zu liefern, hat der LIEFERANT VIATRIS schriftlich zu verständigen, wenn es voraussichtlich zu einer Verzögerung kommt. Das Versäumnis, an dem vorgeschriebenen oder nachträglich vereinbarten Datum zu liefern, berechtigt VIATRIS (unbeschadet aller ihr eventuell zustehenden sonstigen Rechte), a) die BESTELLUNG ohne Strafzahlung für VIATRIS zu stornieren oder b) die Annahme jeder späteren Lieferung der WAREN und Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN zu verweigern, die der LIEFERANT durchzuführen versucht, oder c) vom LIEFERANTEN alle Aufwendungen zurückzufordern, die VIATRIS angemessener Weise dadurch entstehen, dass die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN stattdessen von einem anderen LIEFERANTEN beschafft werden müssen, oder d) Schadensersatz für alle zusätzlichen Kosten zu verlangen, die VIATRIS entstehen und in irgendeiner Weise auf das Versäumnis des LIEFERANTEN, die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN rechtzeitig zu liefern bzw. zu erbringen, zurückzuführen sind.

5. INSPEKTION

5.1. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Inspektionen und Prüfungen der WAREN ordnungsgemäss und angemessen ausgeführt werden.

5.2. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass VIATRIS oder jede von ihr eingesetzte Drittpartei Gelegenheit hat, die WAREN jederzeit an der Arbeitsstätte des LIEFERANTEN oder an allen anderen Orten, an denen sich solche WAREN befinden können, zu inspizieren und bei den Prüfungen anwesend zu sein.

Viatris Pharma GmbH, Turmstrasse 24, 6312 Steinhausen, Switzerland
Tel.: +41 41 768 48 00 ¦ E-Mail: sales.ch@viatris.com
UID CHE-327.126.196

5.3. Eine solche Inspektion oder Prüfung, einschliesslich der Anwesenheit bei derselben, entbindet den LIEFERANTEN von keiner seiner Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen der BESTELLUNG.

5.4. Die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN können beim Eintreffen am Bestimmungsort gemäss Angabe in der BESTELLUNG abschliessend inspiziert und angenommen oder zurückgewiesen werden.

6. INSPEKTIONSANKÜNDIGUNG

6.1. Der LIEFERANT hat jede gesetzlich vorgeschriebene Inspektion in einem Werk, in dem irgendwelche Herstellungs-, Verarbeitungs-, Prüf- oder Lageraktivitäten in Bezug auf die Waren stattfinden („Abgedeckte Aktivitäten"), vorher anzukündigen und muss Gelegenheit haben, dabei (selbst oder durch einen Vertreter von VIATRIS) anwesend zu sein; Voraussetzung ist, dass, wenn eine vorherige Benachrichtigung über eine solche Inspektion nicht möglich ist, der LIEFERANT VIATRIS innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach einer solchen Inspektion über die Ergebnisse einer solchen Inspektion zu benachrichtigen und VIATRIS eine Zusammenfassung der Ergebnisse zuzusenden hat.

6.2. Der LIEFERANT wird VIATRIS innerhalb drei (3) Geschäftstagen nach deren Eingang beim Lieferanten mit Kopien aller schriftlichen Inspektionsberichte, Anforderungen, Anordnungen oder aller sonstigen Korrespondenz oder aller Mitteilungen versehen, die für den Lieferanten durch Behörden in Verbindung mit den abgedeckten Aktivitäten oder den Waren ergehen („Behördliche Mitteilungen").

6.3. Vor der Beantwortung von behördlichen Mitteilungen wird der LIEFERANT eine Kopie solcher Antworten zwecks Prüfung und Stellungnahme durch VIATRIS an VIATRIS senden.

7. ZAHLUNG / RECHNUNGEN

7.1. Die Zahlung erfolgt innerhalb sechzig (60) Tagen nach Eingang einer unstrittigen Rechnung (zusammen mit Belegunterlagen) bei VIATRIS, stets vorausgesetzt, dass VIATRIS die WAREN angenommen hat, oder wie es in der BESTELLUNG anderweitig vereinbart und festgesetzt wurde.

7.2. Rechnungen ohne eine gültige BESTELLUNG werden an den LIEFERANTEN zurückgesandt. Die BESTELLNUMMER muss auf der Rechnung angegeben sein.

7.3. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die angegebenen Preise bis zum Lieferdatum als Festpreise. Zusätzliche Kosten stellen eine Verletzung dieser Bedingungen und Konditionen dar und werden von VIATRIS nicht anerkannt. Rechnungen, die zusätzliche Kosten nennen, werden an den LIEFERANTEN zurückgesandt.

7.4. Die Rechnungen sind an folgendes E-Mail Postfach zu senden: CHE.AP@viatris.com

Bei postalischem Versand sind die Rechnungen an folgende Adresse zu senden:

Der jeweilige Viatris Firmenname aus 1.1.

Attn: Iron Mountain
Postfach 47 07 17
12316 Berlin, Germany
Ref.: Viatris Switzerland

8. EIGENTUMSÜBERGANG UND RISIKO

Eigentumsrecht und Risiko in Bezug auf die WAREN bleiben beim LIEFERANTEN, bis sie an dem in der BESTELLUNG genannten Ort ausgeliefert werden. Der Eigentumsübergang beeinträchtigt nicht das Recht, die WAREN zurückzuweisen.

9. ANNAHME

Falls WAREN nicht mit der BESTELLUNG übereinstimmen, sei es wegen unzureichender oder unbefriedigender Qualität und/oder Menge oder weil sie für den Zweck nicht geeignet sind, für den sie benötigt werden, hat VIATRIS das Recht, solche WAREN innerhalb fünfundvierzig (45) Tagen zurückzuweisen, wenn sie nicht der Produktspezifikation/dem Leistungsumfang entsprechen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden, und an anderer Stelle einzukaufen und alle angefallen zusätzlichen Aufwendungen zu fordern, unbeschadet aller sonstigen Rechte, die VIATRIS gegenüber dem LIEFERANTEN haben kann.

Wenn VIATRIS ein Produkt nicht innerhalb fünfundvierzig (45) Tagen nach Auslieferung an dem von VIATRIS bezeichneten Empfangsort zurückweist oder wenn VIATRIS die WAREN benutzt, wird davon ausgegangen, dass VIATRIS das Produkt angenommen hat. Es wird nicht davon ausgegangen, dass VIATRIS ein Produkt angenommen hat, dessen verborgene Mängel während dieses Zeitraums von fünfundvierzig (45) Tagen von VIATRIS nicht hätten entdeckt werden können, wenn solche verborgenen Mängel nach ihrer Entdeckung dem LIEFERANTEN unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Viatris Pharma GmbH, Turmstrasse 24, 6312 Steinhausen, Switzerland
Tel.: +41 41 768 48 00 ¦ E-Mail: sales.ch@viatris.com
UID CHE-327.126.196

Allgemeine Einkaufsbedingungen Viatris Schweiz

10. BEENDIGUNG

10.1. Im Fall einer Verletzung irgendeiner Bedingung und Kondition der BESTELLUNG, einschliesslich nicht erfolgter Lieferung bis zum Fälligkeitsdatum, kann VIATRIS, unbeschadet aller sonstigen Rechte, die BESTELLUNG beenden und kann WAREN zurückweisen oder DIENSTLEISTUNGEN ablehnen, die vorher im Rahmen der BESTELLUNG geliefert bzw. erbracht wurden, damit der LIEFERANT diese in voller Höhe gutschreibt. Im Fall einer Beendigung wegen Nichtlieferung oder Nichtannahme aufgrund einer Verletzung der Bedingungen und Konditionen der BESTELLUNG durch den LIEFERANTEN, verpflichtet sich der LIEFERANT zur Erstattung aller Beträge, die VIATRIS vor dem Datum der Beendigung gezahlt hat, einschliesslich aller direkten Kosten und Ausgaben, die VIATRIS wegen der Beendigung oder in Verbindung damit entstanden sind.

10.2. VIATRIS kann die BESTELLUNG mit sofortiger Wirkung beenden, (I) wenn der LIEFERANT in Liquidation gerät, in Konkurs geht oder wenn gegen ihn eine Abwicklungsverfügung ergeht.

10.3. Die BESTELLUNG kann von VIATRIS jederzeit durch schriftliche Kündigung beendet werden. Bei Eingang einer solchen Kündigung wird der LIEFERANT die Produktion für die oder die Auslieferung der BESTELLUNG beenden. Zur vollständigen Begleichung zahlt VIATRIS einen fairen und angemessenen Preis für alle WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN, die geliefert wurden oder sich zu dem Zeitpunkt in lieferfähigem Zustand befanden, an dem eine solche Kündigung erfolgt, zusammen mit allen sonstigen Änderungen, die durch die Beendigung, nach dem Ermessen von VIATRIS, direkt verursacht wurden.

11. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

11.1. Geistiges Eigentum, wie Mitteilungen, Informationen, Werkzeuge, Innovationen, Erfindungen oder Techniken (patentierbar oder schutzrechtsfähig oder nicht), die im Rahmen einer BESTELLUNG vom LIEFERANTEN konzipiert, hergestellt oder entwickelt wurden, sind das alleinige Eigentum von VIATRIS. VIATRIS wird jedoch die dem LIEFERANTEN gehörenden geistigen Eigentumsrechte nicht erwerben, bevor die WAREN verkauft oder DIENSTLEISTUNGEN erbracht wurden. Der LIEFERANT bewilligt VIATRIS eine Lizenz bzw. lässt eine solche durch eine dritte Partei bewilligen, soweit eine solche erforderlich ist, damit VIATRIS die DIENSTLEISTUNGEN oder WAREN des LIEFERANTEN nutzen kann.

11.2. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass bei der Ausführung einer BESTELLUNG keine Drittrechte (Urheberrechte, Patente, Schutzrechte usw.) oder Rechtsvorschriften verletzt werden.

12. GARANTIE

Der LIEFERANT versichert und garantiert, dass (a) er gegenwärtig alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Industrienormen einhält und dies auch für die Zukunft gewährleistet, und (b) dass es keine Mängel in Bezug auf Titel und Qualität oder garantierte Merkmale gibt. Der LIEFERANT garantiert VIATRIS und ihren Kunden ferner, dass die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN in jeder Hinsicht mit allen Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Daten übereinstimmen, die Teil der BESTELLUNG sind, und dass sie frei von schadhaften Materialien oder fehlerhafter Ausführung und komplett sind, ohne dass etwas fehlt.

13. COMPLIANCE

Der LIEFERANT versteht, dass VIATRIS entsprechend dem United States Foreign Corrupt Practices Act (“FCPA”), dem United Kingdom Bribery Act (“UKBA”), und der OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions verpflichtet ist und diese, sowie alle anderen anwendbaren nationalen und lokalen Antikorruptionsgesetze (nachfolgend die „Antikorruptionsgesetze“) einhalten wird. Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Namen oder Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine andere Person in korrupter oder unangemessener Weise zu beeinflussen, in ihren Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu bestärken, oder um dadurch ein Geschäft zu ermöglichen oder zu erhalten oder um dadurch einen ungebührlichen Geschäftsvorteil zu erlangen. Diese Zusicherung erstreckt sich auf die Bestechung von Regierungsbeamten (inklusive Mitarbeitern von Unternehmen, an denen die Regierung Anteile hält, bzw. in sonstiger Art Kontrollfunktionen wahrnimmt), wie dieser Begriff im FCPA verwendet wird, sowie auf die Bestechung von Privatpersonen und Organisationen im zivilrechtlichen Bereich. Darüber hinaus erstreckt sich diese Zusicherung auf (auch nur geringfügige) Zahlungen an Regierungsbeamte, zur Beschleunigung oder Sicherstellung von Routine- und nicht im Ermessen stehenden Aufgaben (z.B. Ausstellung von Visa, Lizenzen und Erlaubnissen). Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine politische Partei, einen Vertreter ei-

Viatris Pharma GmbH, Turmstrasse 24, 6312 Steinhausen, Switzerland
Tel.: +41 41 768 48 00 ¦ E-Mail: sales.ch@viatris.com
UID CHE-327.126.196

ner politischen Partei oder einen Kandidaten für ein politisches Amt (oder eine Kontaktperson einer der genannten Personen) in korrupter oder unangemessener Weise in ihren Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu beeinflussen oder zu bestärken. Der LIEFERANT versteht, dass VIATRIS jedwede Zahlung unter diesen Bedingungen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung aussetzen darf, sollte gegen den LIEFERANT wegen einer seiner Handlungen oder Unterlassungen, wegen des Verdachts der Bestechung, bzw. der Verletzung der Antikorruptionsgesetze ermittelt werden. Darüber hinaus versteht der LIEFERANT, dass VIATRIS, sollte VIATRIS eine Verletzung dieser Klausel oder irgendwelcher anwendbarer Gesetze, inklusive der Antikorruptionsgesetze, durch den LIEFERANT feststellen, diese Bedingungen aufkündigen und die Unterstützung ohne vorherige Ankündigung einstellen darf. Beide Parteien sichern zu, dass jede Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, alle anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, inklusive der Antikorruptionsgesetze des Landes, in dem die jeweilige Partei ihren Hauptsitz hat. Beide Parteien sichern ausserdem zu, dass sie, sollten sie Grund zu der Annahme haben, dass die Bedingungen dieser Klausel Nummer 13 nicht eingehalten werden, die jeweils andere Partei umgehend informieren. VIATRIS wird ein gewerblich angemessener Zugang zu den handelsrechtlichen Finanzaufzeichnungen, Büchern, Systemen und Konten des LIEFERANT gewährt und VIATRIS hat das Recht, den LIEFERANT regelmässig aufgrund dieser Klausel Nummer 13 zu auditieren.

14. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

14.1. Gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechts haftet der LIEFERANT für, und entschädigt VIATRIS für, alle Ansprüche, Verfahren, Forderungen und Klagegründe in Bezug auf Schäden, Verluste oder Verletzungen (einschliesslich Todesfällen), die einer Person oder an Eigentum in Verbindung mit der Nachlässigkeit, mit Handlungen oder Unterlassungen des LIEFERANTEN entstehen.

14.2. Wenn eine Dienstleistung auf einem von VIATRIS belegten Grundstück erbracht wird, ist der LIEFERANT für die Sicherheit aller auf der Arbeitsstelle tätigen Personen und aller Personen verantwortlich, die von den Aktivitäten des LIEFERANTEN betroffen sind, und hat alle Sicherheitsvorschriften und -prozeduren von VIATRIS einzuhalten.

15. VERSICHERUNG

Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten alle anwendbaren und vom Gesetz geforderten Versicherungen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten und/oder um die Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten des LIEFERANTEN im Rahmen der BESTELLUNG abzudecken. Nichts in diesem Dokument kann in irgendeiner Weise die Verantwortlichkeiten oder Verbindlichkeiten des LIEFERANTEN im Rahmen der BESTELLUNG begrenzen oder wirkungslos machen.

16. VERTRAULICHKEIT

16.1. Jede KAUFANFRAGE und BESTELLUNG seitens VIATRIS, einschliesslich aller begleitenden Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und Informationen ist vertraulich zu behandeln, und insbesondere darf der LIEFERANT den Namen VIATRIS oder den Namen von Firmen, die mit VIATRIS verbunden sind, ohne die Zustimmung von VIATRIS nicht für Werbezwecke benutzen.

16.2. Vorlagen, Zeichnungen, Druckplatten usw., die von VIATRIS bereitgestellt wurden, bleiben das Eigentum von VIATRIS und dürfen vom LIEFERANTEN nur zur Feststellung des bestellten Artikels und zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Der LIEFERANT hat diese Unterlagen sofort nach Gebrauch unaufgefordert und ohne Einbehaltung von Kopien oder Ausdrucken an VIATRIS zurückzugeben.

17. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung irgendeiner Bedingung der BESTELLUNG haftbar, wenn die Erfüllung durch höhere Gewalt verzögert, gestört oder verhindert wurde. Höhere Gewalt liegt nur vor, wenn das die Erfüllung verhindernde Ereignis nicht durch den Verpflichteten verursacht wurde, nicht auf seine Gefahr geht und eingetreten ist, seitdem die Verpflichtung zustande kam.

18. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Die BESTELLUNG unterliegt, wird ausgelegt und wirksam entsprechend den Gesetzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, dass der Gerichtsstand Zug ist.

19. VERZICHT

Versäumt es VIATRIS, die Erfüllung irgendeiner Bestimmung der BESTELLUNG durchzusetzen, bedeutet dies weder einen Verzicht auf die mit dieser BESTELLUNG verbundenen Rechte noch beeinträchtigt es die Gültigkeit der BESTELLUNG in irgendeiner Weise. Verzichtet VIATRIS bei einer Verletzung der BESTELLUNG auf ihre Rechte, stellt dies keinen Präzedenzfall dar und ist dies für die Parteien bei einer späteren Verletzung seitens des LIEFERANTEN nicht verbindlich.

Viatris Pharma GmbH, Turmstrasse 24, 6312 Steinhausen, Switzerland
Tel.: +41 41 768 48 00 ¦ E-Mail: sales.ch@viatris.com
UID CHE-327.126.196